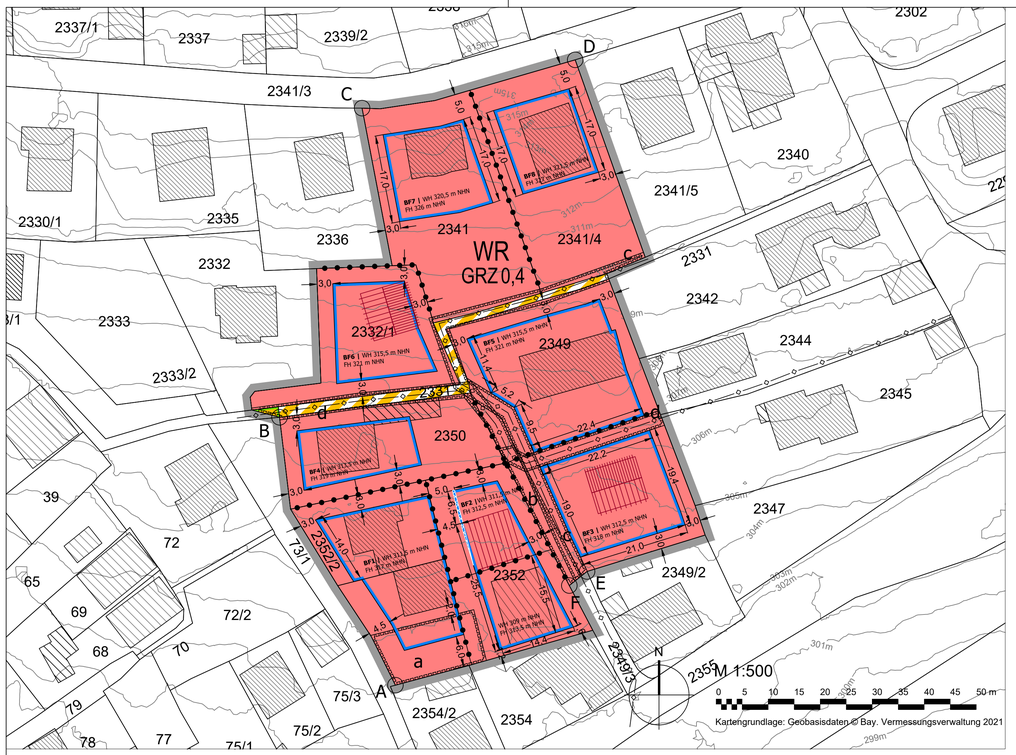

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WR — 1.1.2. Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 — 2.5. Grundflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsflächen

6.2. Straßenbegrenzungslinie

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

unterirdisch

15. Sonstige Planzeichen

15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

15.14. Nutzungsabgrenzung unterschiedlicher Wand- und Firsthöhen innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS

geplante Gebäude / Bebauungsvorschlag

12,7 — Bemaßungen in Metern

2341 — Flurkarte mit Bestandsgebäuden und Flurstücknummern

306m — Höhenlinien mit Höhenangabe in Metern über Normalhöhennull

A — Punkt mit Beschriftung zu Hinweis Nr. 3 Straßenbegrenzung

a — Beschriftung zur textlichen Festsetzung Nr. 7 Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht

Unterschreitung Brandschutzmindestabstand von 5 Metern (Maßnahmen zum Brandschutz erforderlich) - siehe Festsetzung Nr. 4.3

PRÄAMBEL

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9,10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung die 2. Änderung des Bebauungsplans „Untere Zierl", für den Bereich östlich des Blumenweges, als Satzung.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 08.11.2021 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2
Bestandteile dieser Satzung

Bebauungsplan mit
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:500 und
2. Textlichen Festsetzungen

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die 2. Änderung des Bebauungsplans ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereich alle rechtsverbindlichen Baulinien und Bebauungspläne.

2. Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 In den Reinen Wohngebieten beträgt die Grundflächenzahl 40 vom 100 (GRZ 0,4).

3.2 Hauptgebäude dürfen eine Grundfläche von jeweils 175 m² nicht überschreiten.

3.3 Die Wandhöhe darf die durch Planeintrag in den Baufenstern festgesetzte Höhe bezogen auf Normalhöhennull nicht überschreiten.

3.4 Die Firsthöhe darf die durch Planeintrag in den Baufenstern festgesetzte Höhe bezogen auf Normalhöhennull nicht überschreiten.

4. Überbaubare Fläche, Bauweise

4.1 Die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern ist bis zu einer Länge von 25 m zulässig.

4.2 In den Reinen Wohngebieten werden die überbaubaren Flächen mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch untergeordnete Bauteile, insbesondere durch Zwerchgiebel, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt.

4.3 Gemäß Art. 6 Abs. 5 S. 2 BayBO wird angeordnet, dass Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO zwischen den Baufenstern BF1 und BF2 nicht anzuwenden ist. Durch die festgesetzten Baugrenzen in Kombination mit den per Planeintrag festgesetzten Wand- und Firsthöhen werden hier Außenwände zugelassen vor denen Abstandsflächen geringerer Tiefe liegen. Im Übrigen sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO grundsätzlich einzuhalten. Ebenso sind die Vorgaben des baulichen Brandschutzes im gesamten Geltungsbereich nach den Vorschriften der BayBO einzuhalten.

5. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO

5.1 Für Haupt- und Nebengebäude sind Satteldächer zulässig. Für die Baufenster BF2, BF3 und BF5 sind zusätzlich Walmdächer und Pultdächer zulässig. Pultdächer sind zulässig, sofern die Oberkante allseits die vorgegebene Wandhöhe nicht überschreitet.

5.2 Dachflächen von Satteldächern sind mit einer Dachneigung von 25° bis 52°, bezogen auf die Horizontale, auszubilden. Dachflächen von Walmdächern sind mit einer Dachneigung von 10° bis 35°, bezogen auf die Horizontale, auszubilden. Dachflächen von Pultdächern sind mit einer Dachneigung von 3° bis 20°, bezogen auf die Horizontale, auszubilden.

5.3 Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Dächer an Hauptgebäuden, z.B. Terrassenüberdachungen, sowie für verbindende Dächer zwischen Haupt- und Nebengebäuden sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 5°, bezogen auf die Horizontale, zulässig.

5.4 Auf Satteldächern und Walmdächern sind Zwerchgiebel sowie Dachgauben mit einer Gesamtbreite bis zu je 40 Prozent der darunterliegenden Fassadenbreite zulässig.

5.5 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind auf Dächern von Haupt-, Nebengebäuden und Garagen ohne Aufständerung zu errichten.

6. Garagen, Stellplätze und Nebengebäude

6.1 Die Errichtung von Garagen, Carports und Nebengebäuden ist bis jeweils zu einer Grundfläche von 55 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht in der mind. 3 m breiten Vorgartenzone entlang der Straße.

6.2 Zufahrten zu Garagen, Carports und Stellplätzen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden und sind so auszubilden, dass das Oberflächenwasser der Straße nicht zugeführt wird.

7. Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht

7.1 Innerhalb der mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu belastenden festgesetzten Flächen a und b wird ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht in einer Breite von mindestens 3 Metern zuzüglich der erforderlichen Bewegungsflächen und Wendemöglichkeiten zugunsten der jeweils angebundenen Flurstücke festgesetzt.

Zu belastende Flurstücke:	Zugunsten von Flst.Nr.:
2349	2349
2352	2352

7.2 Innerhalb der mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu belastenden festgesetzten Fläche c wird ein Leitungsrecht in einer Breite von 3 Metern zugunsten der Stadt Ebermannstadt festgesetzt.

7.3 Innerhalb der mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu belastenden festgesetzten Fläche d wird ein Leitungsrecht in einer Breite von 3 Metern zugunsten der Stadt Ebermannstadt und der Stadtwerke Ebermannstadt festgesetzt.

8. Einfriedung

Die Höhe von Einfriedungen (Zäune) an der Straßenseite darf 1 m nicht überschreiten. Die Höhe von Zaunsockeln an der Straßenseite darf eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten. An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen darf die Höhe der Einfriedungen (Zäune) 2 m nicht überschreiten, Zaunsockel sind unzulässig.

9. Stützmauern, Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen

Vom natürlichen Gelände abweichende Erdbewegungen (Auf- und Abträge), die sich als Folge der Bauweise im Hang ergeben, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und maximal bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 1,5 m im Abstand zu Grundstücksgrenzen von mind. 0,75 m (Ausnahmen im Bereich von Grundstückzufahrten direkt an der Grundstücksgrenze) zulässig.

10. Wasserhaushalt

Im gesamten Geltungsbereich sind neu anzulegende Stellplätze und unbefahrene Wege versickerungsfähig, z.B. als Drainpflaster, auszubilden.

11. Grünordnung

11.1 Die Versiegelung öffentlicher und privater Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind bis auf Erschließungs- und Stellplatzflächen als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckerflächen mit Einsaat von Gräsern und Kräutern oder mit standortgerechten Stauden zu begrünen, zu pflegen und zu erhalten. Ein dauerhaftes Abmulchen bzw. Abkiesen dieser Flächen ist nicht gestattet.

11.2 In den Reinen Wohngebieten ist je voller 400 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum bzw. Obstbaum oder zwei Sträucher gemäß Artenliste auf dem Planblatt zu pflanzen. Zwischen den Bäumen ist ein Pflanzabstand von mind. 10,0 m und zwischen den Sträuchern von mind. 1,0 m einzuhalten. Die Standorte sind frei wählbar. Die so gepflanzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, entsprechend zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

11.3 Die Anpflanzung der Gehölze muss spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode erfolgen.

11.4 Flachdächer und flach geneigte Dächer von Garagen, Carports und Nebengebäuden bis zu einer Dachneigung von 5°, soweit sie nicht als Dachterrasse genutzt werden, sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Für die Dachbegrünung ist ein Substrataufbau von mindestens 10 cm vorzusehen, der mit einer standortgerechten Gräser-, Sedum- oder Kräutermischung angelegt ist.

11.5 Die Baufeldräumung sowie die Beseitigung von Vegetationsbeständen sind nur vor Beginn der Brutzeiten im April oder nach Aufzucht der Jungtiere ab August zulässig. Alternativ ist vor Baubeginn ein Nachweis zu erbringen, dass keine schützenswerten Vögel im Baufeld brüten.

11.6 Die Durchführung von unvermeidbaren Gehölzrodungen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, das heißt von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

11.7 Für Außenbeleuchtungen sind nur Leuchtmittel mit einer warm-weißen Farbtemperatur (1700 bis maximal 3000 Kelvin) zulässig. Bei Lampenaufbau und Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche Konstruktionsweise (z.B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel auf das notwenige Maß zu beschränken. Die Leuchten sind waagerecht und so niedrig wie möglich zu installieren.

11.8 Artenliste:

Für die festgesetzten Pflanzungen sind folgende Arten zu verwenden:

Zu verwendende Bäume, Pflanzgröße Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang: 16-18 cm; Ursprungsgebiet 12 „Fränkisches Hügelland"

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus ‚Fastigiata'	Säulen-Hainbuche
Frangula alnus	Faulbaum
Juglans regia	Walnuss
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus pyraster	Wild-Birne
Sorbus aucuparia	Echte Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere

Zu verwendende Obstbäume, Pflanzgröße Hochstamm, 2x verpflanzt mit Ballen Stammumfang 8-10 cm; Ursprungsgebiet 12 „Fränkisches Hügelland"; Es sind regionale Sorten zu verwenden

Apfel *Sorten*
Birnen *Sorten*
Kirsch Sorten

Zu verwendende Sträucher, 2x verpflanzt, Größe: 60-100 cm; Ursprungsgebiet 12 „Fränkisches Hügelland"

Berberis vulgaris	Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus leavigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ilex aquifolium	Stechpalme
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Ribes uva-crsipa	Stachelbeere
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

HINWEISE:

1. **Bodendenkmäler:** Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG:
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. **Niederschlagswasser:** Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind die DWA-Merkblätter M 153 sowie A 138 zu beachten.
Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zu beachten.
Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren beim Landratsamt Forchheim durchzuführen. Vor Einleitung in ein Gewässer sind – sofern möglich – Regenrückhaltungen vorzusehen.
3. **Straßenbegrenzung:** Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist zwischen den Punkten A-B, C-D sowie E-F zugleich Straßenbegrenzungslinie.
4. **Stellplätze:** Stellplätze sind gemäß der Stellplatzsatzung nachzuweisen.
5. **Altlasten:** Auf die Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG wird hingewiesen: Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Forchheim zu benachrichtigen. Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. ist die Aushubmaßnahme zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
6. **Immissionsschutz:** Haustechnische Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) sind so auszulegen, zu installieren und zu betreiben, dass am nächstgelegenen Wohnhaus innerhalb des WR (jeweils 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes) ein Teilbeurteilungspegel i.S.d. Nr. 3.2.1 Abs.2 der TA-Lärm von tags (6.00 Uhr — 22.00 Uhr) 44 dB(A) und nachts (22.00 Uhr — 6.00 Uhr) 29 dB(A) nicht überschritten wird. Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Werte obliegt den jeweiligen Betreibern.
7. **Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz, Gewässerentwicklung:** Der Vorhabensbereich liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebiets bzw. wassersensiblen Bereichs. Aufgrund der Lage am Hang wird auf die Gefahr einer Überflutung durch sog. „wild" abfließendes Oberflächenwasser infolge von Starkregenereignissen hingewiesen. Es wird empfohlen, vorsorglich entsprechende bauliche Maßnahmen vorzusehen, die das Eindringen von Oberflächenwasser in das Gebäude verhindern.
8. **Freiflächengestaltungsplan:** Im Zuge des Umgriffs des Bauvorhabens soll ein Freiflächengestaltungsplan entworfen werden. Dieser hat zum Ziel die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Anzahl, Lage und Größe der Stellplätze, die beabsichtigte Veränderung des ursprünglichen Geländeniveaus, die Darstellung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, die Darstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen und die Darstellung von Pflanzungen (Qualität, Anzahl, Abgrenzung, Flächengröße, etc.) zu beinhalten bzw. zu beschreiben und zu verorten. Normalerweise wird der FGP ergänzend zu einem Baumbestandsplan entwickelt.
9. **Insektenfreundliche Beleuchtung:** Ergänzend zur Festsetzung 11.7 sollte sich die Höhe von Lichtmasten nach der Gebäudehöhe richten und zwei Drittel davon nicht überschreiten. Dadurch wird ein Abstrahlen in die Umgebung vermieden. Die Beleuchtung sollte bedarfsorientiert geschaltet und in den spätesten Nachstunden (ca. 23.00 bis 5.00 Uhr) merklich reduziert (anzustreben sind 70 Prozent) oder ganz abgeschaltet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Der Stadtrat der Stadt Ebermannstadt hat in der Sitzung vom 14.06.2021 die Änderung des Bebauungsplans „Untere Zierl" (2. Änderung) beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 01.07.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

2) Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 unterrichten kann, lagen in der Zeit vom 01.07.2021 bis einschließlich 08.07.2021 zur Einsicht bereit.

3) Zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Untere Zierl" in der Fassung vom 14.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.07.2021 bis 10.08.2021 beteiligt.

4) Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Untere Zierl" in der Fassung vom 14.06.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.07.2021 bis 10.08.2021 öffentlich ausgelegt.

5) Zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Untere Zierl" in der Fassung vom 13.09.2021 wurde das Landratsamt Forchheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.10.2021 bis 22.10.2021 erneut beteiligt.

6) Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Untere Zierl" in der Fassung vom 13.09.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 08.10.2021 bis 22.10.2021 erneut öffentlich ausgelegt.

7) Die Stadt Ebermannstadt hat mit Beschluss des Stadtrates vom 08.11.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Untere Zierl" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.11.2021 als Satzung beschlossen.

Ebermannstadt, den .....

(Siegel)

. . . . . .
(1. Bürgermeisterin Christiane Meyer)

8) Ausgefertigt

Ebermannstadt, den .....

(Siegel)

. . . . . .
(1. Bürgermeisterin Christiane Meyer)

9) Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Untere Zierl" wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Ebermannstadt, den .....

(Siegel)

. . . . . .
(1. Bürgermeisterin Christiane Meyer)

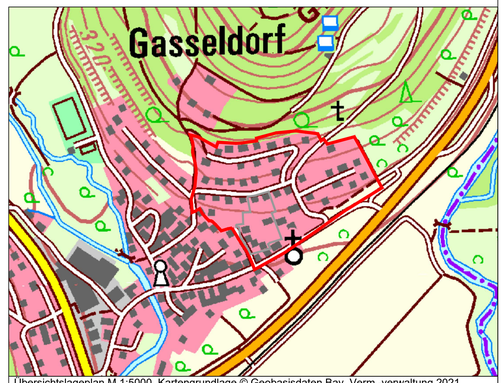

Übersichtslageplan M 1:5000, Kartengrundlage © Geobasisdaten Bay. Verm.-verwaltung 2021

Stadt Ebermannstadt
Franz-Dörrzapf-Straße 10
91320 Ebermannstadt

Bebauungsplan "Untere Zierl"
2. Änderung
mit integriertem Grünordnungsplan

Format	letzte Änderung:	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
DIN A1	27.10.2021	08.11.2021	1141 - 3

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB
Brahm, Fleischhauer, Markert, Merdes

Bearbeitung:
Adrian Merdes
Nicolas Schmeller
Jan Garkisch
Jeroen Erhardt

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg
Tel. (0911) 999876-0
Fax (0911) 999876-54

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497
info@tb-markert.de
https://www.tb-markert.de

Planfassung:
Rechtsverbindliche Fassung

Unterschrift des Planers:

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten